



**Fachliche Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für  
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie des Bayerischen  
Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zum  
Regulierungskonzept der Bundesnetzagentur zur Kupfer-Glas-Migration**

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sowie das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die BNetzA legt mit dem Regulierungskonzept ein sachlich fundiertes, praxisnahes und in vielen Punkten konstruktives Papier vor, das zentrale Forderungen des StMWi und des StMFH aus der fachlichen Stellungnahme zum Eckpunktepapier des BMDS aufgreift. Positiv ist, dass der Migrationsprozess in den Varianten 2 und 3 nicht nur von der Telekom, sondern auch durch Wettbewerber und die Bundesnetzagentur initiiert werden kann. Darüber hinaus sieht das Konzept vor, dass eine Festlegung der Versorgungsquote für die tatsächliche Abschaltung des Kupfernetzes durch den Gesetzgeber erfolgen sollte. Zudem wurde die Verfügbarkeit von Low-Cost-Produkten ausdrücklich berücksichtigt.

Gleichzeitig bleiben jedoch entscheidende Fragen offen. Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

I. Datengrundlage

Die vorgeschlagenen Versorgungsquoten zur Einleitung und zum Abschluss des Migrationsprozesses setzen eine verlässliche Datengrundlage voraus. Es muss klar erkennbar sein, ob die Glasfaser tatsächlich bis in die Wohnung gelegt wurde und damit ein nutzbarer Glasfaseranschluss vorliegt (*Homes connected*) oder ob die Glasfaser lediglich an der Grundstücksgrenze bzw. bei Mehrfamilienhäusern im Keller liegt (*Homes passed*). Nur mit einer verlässlichen Datengrundlage kann die Kupfer-Glas-Migration transparent umgesetzt werden. Aktuell weist der Breitbandatlas noch erhebliche Unschärfen auf: Meldepraxis und Kategorien variieren und adressgenaue, öffentlich nutzbare Daten fehlen in der notwendigen Qualität. Ohne einheitliche adressgenaue Meldepflichten, maschinenlesbare Datenzugänge, Plausibilitätsprüfungen und Sanktionen sind die Versorgungsschwellen nicht verlässlich verifizierbar und somit auch angreifbar. Sie führen zu Einzelfallprüfungen statt zu standardisierbaren Abläufen und erzeugen Planungsunsicherheit. Wir fordern daher, vor der Anwendung der Versorgungsschwellen in der Praxis die verbindliche Einführung und insbesondere Umsetzung von adressgenauer Erfassung und Verifikation der Kategorien *Homes passed* und *Homes connected* im Breitbandatlas mit klaren Prüf- und Sanktionsmechanismen durch die BNetzA.

II. Migrationsbedingungen und Verfahren

Begrüßt wird der Vorschlag der BNetzA für ein regelgebundenes Verfahren, das Initiativrechte sowohl für die Telekom als auch für Wettbewerber und die Regulierungsbehörde vorsieht und Mindestvoraussetzungen (Versorgungsquote, Vorleistungsangebote) benennt. Es ist zu betonen, dass die Festlegung der grundsätzlichen Mindestversorgungsquote für den Massenmarkt erhebliche Konsequenzen (temporäre Nicht-Versorgung einzelner Anschlüsse) hat und daher durch den Gesetzgeber festzulegen ist, um eine rechtlich klare, verbindliche und demokratisch legitimierte Grundlage zu schaffen. Bei der Festlegung der erforderlichen Versorgungsquote ist

auf eine Kongruenz zwischen DNA und nationalen Vorgaben zu achten. Dabei sollte die Versorgungsquote mit FTTH entscheidend sein. Grundsätzlich ist eine vollständige Versorgung aller Haushalte mit Glasfaser anzustreben. Dort wo dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die Eigentümer ernsthaft einen Anschluss verweigern oder der Anschluss mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, können Ausnahmen von diesem Grundsatz gemacht werden. Diese Ausnahmen sind eng zu fassen und durch den Gesetzgeber festzulegen. Diese Ausgestaltung ist einem pauschalen Abschlag vorzuziehen, da es die Berücksichtigung von Besonderheiten ermöglicht und zu realitätsnäheren Ergebnissen führt. Bei einem pauschalen Abschlag besteht die Gefahr, dass zu verträglichen Bedingungen anschlussfähige Haushalte vernachlässigt und somit unversorgt bleiben. Zudem erscheint ein pauschaler Abschlag in Hinblick auf die heterogenen Ausbaustände und -bedingungen zwischen den einzelnen Versorgungsgebieten nicht sachgerecht.

### III. Zeitplan und Realisierbarkeit

Die BNetzA beschreibt ein Verfahren mit Mindestfristen (Anzeige i.d.R.  $\geq 12$  Monate vor Vermarktungsstopp; Vermarktungsstopp  $\geq 24$  Monate vor Abschaltung). Dies führt zu einem Gesamtprozess je Gebiet von mindestens 36 Monaten. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die zunächst notwendigen gesetzlichen Änderungen und den derzeitigen Ausbaustand erscheint das von der EU-Kommission im Entwurf für einen Digital Networks Act formulierte Abschaltdatum von 2035 für Deutschland als nicht erreichbar und ist entsprechend abzulehnen. Das BMDS-Eckpunktepapier und WIK-Analysen kommen zu der Einschätzung, dass unter den aktuellen Rahmenbedingungen ein vollständiger nationaler Abschluss frühestens 2035–2040 zu erwarten ist. Um dieses Zeitfenster realistisch anzupeilen, bedarf es gleichzeitig und umgehend:

- a) gesetzgeberischer Klarheit (Versorgungsquote, Kompetenzverteilung)
- b) massiver Steigerung der Anschluss- und Nachverdichtungsleistung (*Homes connected*)
- c) standardisierte Open-Access-Regeln und zügiger Verfügbarkeit von Vorleistungsprodukten
- d) eines sofortigen Ausbaus der Daten- und Monitoring Infrastruktur.

### IV. Low-Cost-Produkte

Die Migration darf nicht zu einer Verschlechterung der Versorgung oder zu untragbaren Mehrkosten für preissensible Haushalte führen. Erforderlich ist ein erschwingliches Einstiegsprodukt auf Endkunden- und Vorleistungsseite, um den Wechsel von Kupfer auf Glasfaser für die Endkundinnen und Endkunden so freiwillig wie möglich zu gestalten und gerade preissensible Haushalte mit geringem Bedarf an Bandbreite vom Wechsel zu überzeugen; eine rein marktbezogene Lösung wäre vorzuziehen, aber regulatorische Maßnahmen sind vorzubereiten.

### V. Migrationsplan

Ein verbindlicher Migrationsplan beseitigt die derzeitige Informationsasymmetrie und ermöglicht Investitionsplanung bei Wettbewerbern, Kommunen und Förderstellen. Die BNetzA braucht belastbare Pläne, um das Vorliegen der Migrationsbedingungen und Fristen plausibel zu prüfen. Damit der Migrationsplan hinreichend verbindlich ist, sollten genaue Anforderungen an die Datenqualität und Verifikation der Daten gestellt werden. Zudem sind hinsichtlich des Inhalts bestimmte Mindestanforderungen wie Startdatum, avisiertes Enddatum und Meilensteine (Bundes-, Landes-, Regionsebene) zu stellen. Darüber hinaus sollte die BNetzA mit den nötigen Prüf-, Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten ausgestattet werden.